

## **Anlage 2 - Benutzungsordnung**



564.41

### **Benutzungsordnung für die Nutzung der**

**Sport- und Kulturhalle Aufhausen**  
auf Flurstück 333, Böhmerwaldstraße 30 in Aufhausen  
- nachstehend Halle genannt -

**In der Fassung vom 30.09.2020**

#### Inhaltsübersicht

##### **Abschnitt I - Allgemeines**

- § 1 Zweckbestimmung
- § 2 Überlassung der Halle

##### **Abschnitt II - Nutzung**

- § 3 Benutzung der Räume, Einrichtungen und Geräte
- § 4 Benutzungsentgelt
- § 5 Zustand der Räume, Einrichtungen und Geräte
- § 6 Ordnung in der Halle

##### **Abschnitt III – Übungsbetrieb**

- § 7 Schul- und Sportbetrieb
- § 8 Veranstaltungsbetrieb

##### **Abschnitt IV - Schlussbestimmungen**

- § 9 Haftung
- § 10 Verstöße gegen die Vertragsbedingungen
- § 11 Inkrafttreten

## **Abschnitt I - Allgemeines**

### **§ 1 Zweckbestimmung der Halle**

- 1.1 Bei der Benutzung der Halle hat der Schul- und Kindergartensport Vorrang.
- 1.2 Daneben steht die Halle sporttreibenden Vereinen der Stadt Geislingen an der Steige zu Trainings- und Übungszwecken jeweils von Montag bis Freitag zur Verfügung. Die Sportgruppen der Stadtbezirke Aufhausen und Türkheim haben bei der Belegung der Halle zu Übungszwecken ein Vorrecht.
- 1.3 An Wochenenden dient die Halle der Durchführung von sportlichen, kulturellen, gesellschaftlichen und privaten Veranstaltungen mit maximal 200 Besuchern. Bei der Vergabe der Halle haben städtische und Vereinsveranstaltungen Vorrang vor Privatveranstaltungen. Auf gesonderten Antrag können maximal 5 Veranstaltungen im Jahr mit mehr als 200 Besuchern stattfinden.
- 1.4 Das gesamte Gebäude ist eine Versammlungsstätte im Sinne der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg (*VStättVO*).
- 1.5 Die Nutzer sind verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere aus der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg sowie die einschlägigen Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.
- 1.6 Politische Veranstaltungen sind in den städtischen Räumlichkeiten nur zulässig, wenn ein entsprechender Ortsverband der jeweiligen Partei Mieter und Veranstalter ist und den Medien (*Fernsehen, Radio, Zeitung, Internet*) Zutritt und Berichterstattung gewährt werden.

### **§ 2 Überlassung der Halle**

- 2.1 Die Verwaltung und Vergabe der Halle erfolgt durch die Stadt Geislingen an der Steige. Anträge auf Überlassung der Halle sind in schriftlicher Form an die Stadtverwaltung Geislingen zu stellen.
- 2.2 Zusätzlich zur Halle können über den Sportverein Aufhausen dessen Vereinsräume angemietet werden. Zwei parallele Veranstaltungen im Gebäude sind nur nach Absprache zulässig.
- 2.3 In Kombination mit den Räumen des Sportvereins Aufhausen kann sowohl das Foyer als auch die Küche unabhängig von der Halle angemietet werden.
- 2.4 Alle Räume einschließlich des Foyers können nur entsprechend ihrer Bestimmung genutzt werden.
- 2.5 Anträge auf Vermietung der Halle sind schriftlich, rechtzeitig vor der geplanten Veranstaltung, bei der Stadtverwaltung zu stellen. Bei der Beantragung ist ein Fragebogen auszufüllen, der die Stadtverwaltung über Art und Umfang der Veranstaltung, insbesondere die zu erwartende Besucherzahl und die vom Veranstalter vorgesehenen technischen und sonstigen Aufbauten informiert. Die Angaben auf dem Fragebogen des Antrags sind Vertragsbestandteil. Über die Überlassung wird erst entschieden, wenn der Stadtverwaltung dieser Fragebogen vollständig ausgefüllt vorliegt und auch alle sonstigen Fragen zur gewünschten Nutzung geklärt sind.

Das Mietverhältnis für die Benutzung der Räume ist erst dann rechtswirksam abgeschlossen, wenn der Überlassungsvertrag von beiden Parteien unterzeichnet bei der Stadtverwaltung vorliegt.

Das Vormerken von Veranstaltungsterminen begründet noch kein Vertragsverhältnis. Bei der Terminvormerkung wird der Antragsteller auf § 3.2 hingewiesen.

- 2.6 Kommt die Stadtverwaltung nach Prüfung des Fragebogens zu der Erkenntnis, dass gem. VStättVO ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik oder eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik während der technischen Auf- und Abbauten, zur Prüfung der technischen Aufbauten oder während der gesamten Veranstaltung erforderlich ist, wird diese Person von der Stadtverwaltung mit der Betreuung der Veranstaltung beauftragt. Die Kosten hierfür werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
- 2.7 Ferner prüft die Stadtverwaltung, ob zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen, wie insbesondere Security, Brandsicherheitswachen und Sanitäter bei der Veranstaltung benötigt werden. Diese Bedingungen werden im Überlassungsvertrag festgelegt. Die ggf. erforderliche Brandsicherheitswache wird von der Feuerwehr auf Kosten des Mieters gestellt. Den ggf. erforderlichen Securitydienst oder die Sanitäter bestellt der Mieter auf seine Kosten.
- 2.8 Ein Vertrag kann, wenn ein wichtiger Grund dafür gegeben ist, von der Stadtverwaltung geändert oder widerrufen werden. Die Zusage muss dabei schriftlich und spätestens drei Tage vor der Veranstaltung widerrufen werden.
- 2.9 Findet eine Veranstaltung nicht statt und wird die Stadtverwaltung nicht mindestens 10 Tage vor dem Veranstaltungstermin schriftlich benachrichtigt, so hat der Mieter als Ausfallentschädigung 25 % des vereinbarten Mietbetrages zu bezahlen. Wurden von dem Vermieter bereits Vorbereitungen wie Heizung, Bestuhlung u.ä. getroffen, so werden dem Mieter diese Kosten zusätzlich berechnet.
- 2.10 Das Abhalten von Proben und eine eventuelle Sondernutzung für die Vorbereitung von Veranstaltungen müssen gesondert beantragt werden.
- 2.11 Während der Schulferien bleibt die Halle entsprechend den städtischen Regelungen für den Sport- und Veranstaltungsbetrieb geschlossen.

## **Abschnitt II - Nutzung**

### **§ 3 Benutzung der Räume, Einrichtungen und Geräte**

- 3.1 Mit den Räumen werden die in der Halle untergebrachten stadteigenen Turn- und Sportgeräte, die Garderobeeinrichtungen, die Lautsprecher- und Mikrofonanlage, Tische, Stühle sowie die sanitären Anlagen zur Benutzung überlassen. Davon ausgenommen sind die von den Schulen verwalteten Spielgeräte.
- 3.2 Ausgenommen von der Überlassung sind die im Eigentum des Sportvereins Aufhausen befindlichen Räume. Der Sportverein Aufhausen hat das ausschließliche Benutzungsrecht an diesen Räumen.
- 3.3 Die Überlassung der Räume erfolgt ausschließlich zu dem vom Benutzer beantragten und im Mietvertrag vereinbarten Zweck. Eine Änderung der Nutzungsart oder eine Ausweitung der Nutzung sind der Stadtverwaltung rechtzeitig mitzuteilen und bedürfen der schriftlichen Zustimmung. Eine Untervermietung ist nicht gestattet.

- 3.4 Die Halle kann von Montag bis Freitag jeweils nach dem Schulsport bis 22:00 Uhr zu sportlichen Übungszwecken benutzt werden.  
Die Stadtverwaltung kann die Benutzung zu Übungs- und Lehrzwecken durch Vereine und Organisationen in Ausnahmefällen auch an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zulassen. Die Beleuchtung der Halle wird um 22:00 Uhr, in den Umkleideräumen um 22:30 Uhr abgeschaltet. Die jeweils verantwortliche Person hat vor diesen Zeitpunkten zu kontrollieren und sicherzustellen, dass sich keine Personen mehr in der Halle und den Umkleideräumen aufhalten.
- 3.5 Ab 22.00 Uhr müssen alle Fenster, Türen und Oberlichtkuppeln geschlossen sein.
- 3.6 Der Mieter ist verpflichtet, alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet und erforderlich sind, um Schäden, die von Dritten während der Veranstaltung verursacht werden, zu vermeiden. Diesbezüglich besteht für den Mieter eine besondere Aufsichtspflicht, die hiermit explizit festgelegt und bekannt gemacht wird. Der Mieter muss zur Erfüllung dieser besonderen Aufsichtspflicht in ausreichender Anzahl geeignetes Aufsichtspersonal während der Veranstaltung bereitstellen und überwachen. Im Falle eines Schadens hat der Mieter den Nachweis zu führen, dass er gegen die ihm obliegende Aufsichtspflicht in Form dieser Regelung nicht verstoßen hat oder, dass ihm ein diesbezügliches Verschulden nicht zugerechnet werden kann.

#### **§ 4 Benutzungsentgelt**

- 4.1 Für die Benutzung der Halle wird ein Entgelt berechnet. Die Einzelheiten sind in der Entgeltordnung für die Halle geregelt.

#### **§ 5 Zustand der Räume, Einrichtungen und Geräte**

- 5.1 Die Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte gelten als ordnungsmäßig übergeben, wenn der Benutzer Mängel nicht unverzüglich bei der Stadtverwaltung oder dem Hausmeister anzeigt.
- 5.2 Der Veranstalter bzw. Benutzer der Halle ist verpflichtet, alle genutzten Räume (*einschließlich der Toiletten*) in einem ordentlichen und besenreinen Zustand zurückzugeben. Das benutzte Mobiliar ist sauber zurückzugeben. Der Müll ist vom Veranstalter zu entsorgen.
- 5.3 Die Stadtverwaltung kann eine Vorauszahlung (*Kaution*) in angemessener Höhe verlangen.

#### **§ 6 Ordnung in der Halle**

- 6.1 Die Ordnung in der Halle überwacht der Beauftragte der Stadtverwaltung (*Hausmeister*). Seine Weisungen sind zu befolgen. Er übt grundsätzlich das Hausrecht aus. Beauftragten der Stadtverwaltung ist stets unentgeltlich Zutritt zur Halle zu gewähren.
- 6.2 Die Räume, Einrichtungen und Geräte der Halle sind mit Sorgfalt zu behandeln. Die Benutzer der Halle sind verpflichtet, besonders darauf zu achten, dass die Wasch-, Dusch-, Umkleide- und Toilettenanlagen sauber gehalten werden.

- 6.3 Die Geräte sind vom Benutzer oder Veranstalter selbst auf- und abzubauen. Die verantwortliche Person hat vor der Benutzung die Geräte auf ihre Sicherheit zu prüfen. Schäden sind sofort dem Hausmeister zu melden. Nach der Benutzung sind die Geräte ordnungsgemäß wieder an die für sie bestimmten Plätze zu bringen.
- 6.4 Vom Veranstalter oder Benutzer eingebrachte Gegenstände (*wie Geld, Wertsachen, Garderoben*) sind nicht versichert und sofort nach Abschluss der Veranstaltung wieder zu entfernen. Die Stadtverwaltung übernimmt für diese Gegenstände keinerlei Haftung. Bei Verzug hat die Stadtverwaltung ohne weitere Mahnung das Recht zur Selbsthilfe. Etwa dabei entstehende Schäden und Kosten gehen zu Lasten des Nutzers.
- 6.5 Die Benutzung der technischen Einrichtung, der Bühnenelemente (*inkl. Zubehör*) sowie der Mikrofone und der Lautsprecheranlage ist nur den Personen erlaubt, die vom Hausmeister eine entsprechende Unterweisung erhalten haben. Das Betreten der Technikräume ist in der Regel nur den vom Hausmeister eingewiesenen Personen erlaubt.
- 6.6 Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

### **Abschnitt III – Übungsbetrieb**

#### **§ 7 Schul- und Sportbetrieb**

- 7.1 Beim Schul-, Trainings- und Übungsbetrieb dürfen keine Besucher / Zuschauer in der Halle anwesend sein. Sind Besucher / Zuschauer zu erwarten, findet damit eine Veranstaltung statt und es müssen alle Regeln, die für eine Veranstaltung in einer Versammlungsstätte im Sinne der VStättVO gelten, angewandt werden.
- 7.2 Der Sportunterricht, der Trainings- und Übungsbetrieb dürfen nur unter Aufsicht eines Sportlehrers bzw. dazu bestellten Trainings- oder Übungsleiters stattfinden. Diese sind für die Einhaltung der Anweisungen durch den Hausmeister sowie für die Einhaltung aller Vorschriften - insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften - im Zusammenhang mit dem Betrieb verantwortlich.
- 7.3 Der Schul-, Trainings- und Übungsbetrieb darf nur durch vom Hausmeister eingewiesene Personen durchgeführt werden. Diese müssen während des gesamten Betriebs persönlich anwesend sein.

#### **§ 8 Veranstaltungsbetrieb**

- 8.1 Die sich aus Teil 4 Abschnitt 4 und speziell die sich aus § 38 Absätze 1 – 4 der VStättVO ergebenden Verpflichtungen werden in der Regel auf den Mieter übertragen. Entschieden wird dies auf Grundlage des Fragebogens (*siehe § 2.5 dieser Benutzungsordnung*). Insbesondere muss während der Veranstaltung und der dazugehörigen Proben, Auf- und Abbau ein verantwortlicher Veranstaltungsleiter des Mieters (*natürliche Person mit Leitungsfunktion*), ständig anwesend sein. Der Veranstaltungsleiter muss sich im Vorfeld der Veranstaltung mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut machen und detaillierte Kenntnisse über den Veranstaltungsablauf haben. Außerdem ist der Veranstaltungsbegleitbogen zu führen, der bei der Hallenübergabe vom Hausmeister ausgehändigt wird.
- 8.2 Das Hausrecht obliegt der Stadtverwaltung als Betreiberin der Halle und wird während der Veranstaltungsdauer einschließlich Proben-, Auf- und Abbauzeiten vom

Veranstaltungsleiter ausgeübt. Bei Gefahr im Verzug und/oder bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat die Veranstaltungsleitung alle geeigneten Maßnahmen unverzüglich zu veranlassen und durchzusetzen.

- 8.3 Die Stadt als Betreiberin bzw. die von ihr dazu ermächtigte Aufsichtsperson hat jederzeit das Recht, die Ausübung des Hausrechts an sich zu ziehen und kann Anordnungen und Anweisungen treffen, denen der Mieter und seine Erfüllungsgehilfen uneingeschränkt Folge zu leisten haben.
- 8.4 Der Mieter hat alle Vorkehrungen für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung zu treffen.
- 8.5 Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. (*§ 33 Abs. 1 VStättVO*). Die entsprechenden Nachweise sind vorzulegen.
- 8.6 Ausstattungen, das sind Bestandteile von Bühnen- oder Szenenbildern, müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen (*§ 33 Abs. 3 VStättVO*). Die entsprechenden Nachweise sind vorzulegen.
- 8.7 Requisiten, das sind bewegliche Einrichtungsgegenstände von Bühnen- oder Szenenbildern, müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen (*§ 33 Abs. 4 VStättVO*).
- 8.8 Ausschmückungen, das sind vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände, müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen in den Fluren und im Foyer sind nicht zulässig. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden (*§ 33 Abs. 5 und 6 VStättVO*). Die entsprechenden Nachweise sind vorzulegen.
- 8.9 Tischdecken müssen entweder aus Stoff oder schwerentflammbarem Papier bestehen.
- 8.10 Ort und Befestigung der Dekoration ist mit dem Hausmeister abzustimmen. Das Benageln von Wänden, Fußböden und dergleichen ist verboten! Bei der Verwendung von Klebeband ist zu beachten, dass dieses vollständig und rückstandslos entfernt werden kann.
- 8.11 Brennbares Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern oder Heizstrahlern, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann. (*§ 33 Abs. 8 VStättVO*).
- 8.12 Die Verwendung von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, Pyrotechnik und anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist nicht zulässig (*§ 35 Abs. 2 VStättVO*). Die Verwendung kann ausnahmsweise erlaubt werden; dies muss aber bei der Stadtverwaltung schriftlich beantragt werden.
- 8.13 Alle Flucht- und Rettungswege in, aus und um die Halle, dazu gehören insbesondere die Feuerwehrezufahrten und –bewegungsflächen, müssen ständig in voller Breite freigehalten werden und alle sicherheits- und brandschutztechnischen Einrichtungen und die dazugehörigen Hinweiszeichen müssen ständig frei zugänglich und sichtbar sein.

- 8.14 Eingebachte Veranstaltungstechnik und sonstige Auf- und Einbauten müssen den Anforderungen der VStättVO und der Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der DGUV Vorschrift 17/18 entsprechen.
- 8.15 Sind für eine Veranstaltung Stühle, Tische oder andere Aufbauten notwendig, sind diese auf Grundlage eines von der Baurechtsbehörde genehmigten Bestuhlungsplanes aufzustellen. Der Mieter wählt bei Beantragung der Hallennutzung die von ihm gewünschte Variante aus den vorhandenen Bestuhlungsplänen aus. Die Bestuhlung erfolgt durch den Mieter in Absprache mit dem Hausmeister. Die zulässige Besucherzahl ergibt sich aus dem Bestuhlungsplan oder wird im Mietvertrag gesondert festgelegt.
- 8.16 Bei Veranstaltungen ist eine Bodenabdeckung (*Schutzboden*) notwendig. Diese wird vom Mieter gemeinsam mit dem Hausmeister ausgelegt.
- 8.17 Eintrittskarten sind vom Veranstalter selbst zu beschaffen. Dabei dürfen nicht mehr in Umlauf gegeben werden, als Plätze aufgrund des Bestuhlungsplans vorhanden sind oder im Mietvertrag festgelegt worden sind. Die Besucherhöchstzahl ist in keinem Fall zu überschreiten, auch dann nicht, wenn kein Eintritt erhoben wird.
- 8.18 Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltung anzumelden und sich die notwendigen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig vorher zu beschaffen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben, GEMA-Gebühren und Beiträge zur Künstlersozialkasse pünktlich zu entrichten.
- 8.19 Der Mieter der Halle hat alle für seine Veranstaltung notwendigen weiteren behördlichen Genehmigungen (*bspw. Ausschankgenehmigung, Genehmigung zum Abbrennen von Feuerwerk o.ä.*) selbst bei den zuständigen Stellen und Behörden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn einzuholen.

## **Abschnitt IV - Schlussbestimmungen**

### **§ 9 Haftung**

- 9.1 Der Veranstalter bzw. Benutzer der Halle stellt die Stadtverwaltung von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- 9.2 Der Veranstalter bzw. Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Geislingen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadtverwaltung und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Veranstalter bzw. Benutzer ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Die Stadtverwaltung kann den Nachweis einer Haftpflichtversicherung und eine angemessene Kautions verlangen.
- 9.3 Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen können Veranstalter, Benutzer oder Besucher von Veranstaltungen gegenüber der Stadt Geislingen keine Schadensersatzansprüche erheben.

- 9.4 Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadtverwaltung als Grundstückseigentümerin für den sicheren Zustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- 9.5 Der Veranstalter bzw. Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadtverwaltung an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen, sowie, ohne dass ihm ein Verschulden nachgewiesen werden muss, für alle Schäden, die der Stadt Geislingen an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch eine nicht bestimmungsgemäße Nutzung entstehen.
- 9.6 Für Schäden, die durch Maßnahmen der Sicherheitsorgane entstehen, ist die Stadtverwaltung nicht verantwortlich.

## **§ 10 Verstöße gegen die Vertragsbedingungen**

- 10.1 Bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung hat der Veranstalter bzw. Benutzer auf Verlangen des Beauftragten der Stadtverwaltung die Halle sofort zu räumen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Stadtverwaltung die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters bzw. Benutzers durchführen.
- 10.2 Der Veranstalter bzw. Benutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet und haftet auch für etwaige Verzugsfolgen. Er kann daher keinen Schadenersatz verlangen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 01.10.2020 in Kraft.